

1 von 8
1/SN 251/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.509/1-V/2/89

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

75 600.509
Datum: 16. OKT. 1989
17. Okt. 1989

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

St. Hojnik

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-,
Kranken- und Unfallgesetz geändert wird (19. Novelle
zum B-KUVG)

Der Verfassungsdienst übermittelt als Beilage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 19. Novelle zum B-KUVG.

12. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.076/5-V/2/89

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

20.048/4-I/1989
27. September 1989

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG)

Der mit dem o.z. Schreiben übermittelte Entwurf einer 48. Novelle zum ASVG gibt dem Verfassungsdienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

In legislativer Hinsicht fällt auf, daß mehrere Novellierungsanordnungen (z.B. Art. I Z 1, Z 3, Z 10) darauf gerichtet sind, einzelne Wörter oder Satzteile zu ändern. Hier wäre im allgemeinen die Wiedergabe der ganzen zu novellierenden Bestimmung vorzuziehen.

Zu Art. I Z 8:

Die Determination der in § 77 Abs. 8 vorgesehenen Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales lediglich durch "versicherungsmathematische Grundsätze" könnte - ohne daß dies

- 2 -

der Verfassungsdienst abschließend zu beurteilen vermag - mit Art. 18 Abs. 2 B-VG im Widerspruch stehen.

Zu Art. II Z 3

Auch die Novellierungsanordnung einer Grundsatzbestimmung sollte im Sinne des Art. 12 Abs. 4 B-VG bezeichnet werden. Inhaltlich kann diese Vorschrift wohl nicht als "Grundsatz" im Sinne des Art. 12 B-VG qualifiziert werden.

Zu Art. VI:

Aus allgemeiner legislatischer Sicht gibt die vorliegende 48. ASVG-Novelle dem Verfassungsdienst Anlaß, auf die seinerzeitigen Bemühungen des do. Bundesministeriums um eine Neuerlassung des ASVG zurückzukommen und eine Weiterführung dieses Projektes anzuregen. Im einzelnen werfen die umfangreichen Übergangsbestimmungen die Frage auf, ob nicht Teile dieser Regelungen in den Normenbestand des Stammgesetzes eingefügt werden, andere einen eigenen regelmäßigen zu pflegenden Übergangsteil des ASVG sollten. Selbständige Bestimmungen in Novellen sind aus legislatischer Sicht grundsätzlich zu vermeiden.

Eine Ablichtung dieser Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.

12. Oktober 1989
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

